

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs
„Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) – 2019**

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2018 und nach Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 13. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad und Auslandssemester
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anlage 2 Praktikumsordnung „Interkulturelle Studien: Russland Deutschland transregional“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs „Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional“ im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Der interdisziplinäre, konsekutive Studiengang „Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional“ wird getragen von Vertreter*innen der Fächer Osteuropäische Geschichte, Slavistik, Germanistik, Literaturwissenschaft, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft sowie Deutsch als Fremdsprache und nimmt die Beziehungen zwischen Russland und Deutschland aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Ansätzen in den Blick. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf den verschiedenartigen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland, erlaubt dabei aber auch einen transregionalen Blick auf die anderen beiden Staaten des ostslavischen Sprachraumes (Ukraine und Weißrussland). Die Studierenden des Masterprogramms befassen sich mit unterschiedlichen methodischen wie theoretischen Ansätzen, um sich differenziert mit den russisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart auseinandersetzen zu können. Im Einzelnen beschäftigen sie sich mit geschichtswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, germanistischen und russistischen Fragestellungen, ergänzt um politikwissenschaftliche sowie landes- und kulturkundliche Arbeitsfelder, die konsekutiv und unter Rückgriff auf unterschiedliche Prüfungsformen ausgewählte Themenkomplexe des Programms „Russland und Deutschland transregional“ untersuchen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen werden, vorbereitet auch durch das den Studiengang obligatorisch ergänzende Praktikum, überwiegend im Bereich der russisch-deutschen kulturellen, wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Beziehungen tätig. Sie können als Nachwuchswissenschaftler*innen aber auch eine universitäre Laufbahn anstreben, für die sie durch ihre vertieften Kenntnisse sowohl historischer, philologischer, politik- und rechtswissenschaftlicher Methoden und Theorien als auch der kulturellen Kontexte der benachbarten Länder die notwendigen fachlichen sowie landes- und kulturkundlichen Voraussetzungen mitbringen. Näheres ergibt sich aus Anlage 2 (Praktikumsordnung).

(3) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 und 2 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad und Auslandssemester

(1) In das Double Degree Programm der Universität St. Petersburg und der CAU ist ein Studium an der Partneruniversität von einem halben Jahr integriert. Die Studierenden der CAU absolvieren ihr Auslandssemester im 3. Semester an der Universität St. Petersburg. Wird dieses Auslandssemester erfolgreich absolviert, werden aufgrund der bestandenen Masterprüfung der Grad „Master of Arts (M.A.)“ der CAU Kiel und der Grad „magistr“ an der Universität St. Petersburg als Double Degree vergeben.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auf die Absolvierung des Auslandssemesters verzichtet und können die im Auslandssemester zu absolvierenden Module an der CAU absolviert werden. In diesem Fall wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der Grad des „Master of Arts (M.A.)“ der CAU Kiel verliehen.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

(1) Zugang zum Masterstudium kann erhalten, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem der Fächer Osteuropäische Geschichte, Slavistische Sprach- und Literaturwissenschaft, Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft oder Rechtswissenschaft eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. In diesem Fach müssen mindestens 70 Leistungspunkte absolviert worden sein.

(2) Russischkenntnisse ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

(3) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde, werden zur Einschreibung Deutschkenntnisse (Kategorie B 2 des Europäischen Referenzrahmens) nachgewiesen durch:

- die Bescheinigung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache (z.B. eines/-r DAAD-Lektors/in) der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde oder
- ein vom Goethe-Institut ausgestelltes Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache/B2“ oder
- „Test-DaF“ mit mindestens dreimal der Note „4“ in den vier Teilbereichen oder
- eine Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Test auf B 2-Niveau des Lektorats Deutsch als Fremdsprache an der CAU.
- Für Studierende des parallelen Masterprogramms "Deutschland und Osteuropa im Kontext interlingualer und interkultureller Wechselwirkung" an der Staatlichen Universität in St. Petersburg genügt die schriftliche Bestätigung über das erfolgreiche Ablegen eines am dortigen Institut für Germanistik durchgeführten Tests, der vor der Einschreibung in das erste Fachsemester das Vorhandensein der für die Aufnahme des Studiums an der St. Petersburger Universität erforderlichen Deutschkenntnisse überprüft.

(4) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 50 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6 Studienjahr

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester kann das Auslandssemester an der Universität St. Petersburg erst im

übernächsten Wintersemester (also im 4. Fachsemester) angetreten werden. Damit kann sich die Studiendauer um ein Semester verlängern.

§ 7

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Historischen Seminars (Abteilung Osteuropäische Geschichte), des Germanistischen Seminars und des Instituts für Neuere deutsche Literatur und Medien sowie des Instituts für Slavistik festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und – in Einzelfällen – Russisch. Die Entscheidung obliegt den Lehrenden und Prüfenden und ist in angemessener Weise bekannt zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 10 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang
Referat	20 bis 30 Minuten
mündliche Prüfung	20 bis 30 Minuten
Präsentation	20 bis 30 Minuten
b) schriftliche Prüfungen	Umfang
Klausur	60 bis 90 Minuten
Praktikumsbericht	2 bis 5 Seiten
Stundenprotokoll	2 bis 5 Seiten
Hausarbeit	15 bis 20 Seiten

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.

§ 11 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt an der CAU soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten betragen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Die Masterarbeit kann nach Wahl der Studierenden in russischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

(8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt an der CAU einzureichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.

(2) Die Modulnoten werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und gehen mit der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen¹

slavRdtbas1-01a		Basismodul „Russland und Deutschland transregional“ I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	7 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTbas1 1	Einführung „Russland und Deutschland transregional“	Seminar	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTbas1 2	Vertiefung „Russland und Deutschland transregional“ I	Übung	2	5	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	
geschRdthistvor-01a		Historische Voraussetzungen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. bis 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDThistvor 1	Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDThistvor 2	Geschichte Osteuropas	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
RDThistvor 3	Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
RDThistvor 4	Geschichte Osteuropas	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
slavRdtsw1-01a		Russistische und germanistische Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTsw1 1	Russistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTsw1 2	Germanistische Sprachwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
RDTsw1 3	Germanistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
RDTsw1 4	Russistische Sprachwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich zu Studienbeginn für eines der Module Sprachwissenschaft (slavRdtsw1-01a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (slavRdtlw1-01a). Die Wahl bleibt bindend bis zum Ende des Studiums.								
slavRdtlw1-01a		Russistische und germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTlw1 1	Russistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTlw1 2	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
RDTlw1 3	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
RDTlw1 4	Russistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich zu Studienbeginn für eines der Module Sprachwissenschaft (slavRdtsw1-01a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (slavRdtlw1-01a). Die Wahl bleibt bindend bis zum Ende des Studiums.								

¹ Das Auslandssemester an der SPBGU St. Petersburg ist für die Erlangung des Doppelabschlusses obligatorisch. Es findet für die Kieler Studierenden im 3. Fachsemester (immer Wintersemester) statt. Sollte der Auslandsaufenthalt in Ausnahmefällen nicht angetreten werden können, ist lediglich die Ausstellung des Abschlusszeugnisses (M.A.) der CAU möglich.

iurRdrechtvor-01a		Rechtliche Voraussetzungen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTrechtvor 1	Einführung in die Rechtsvergleichung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	70 % 30 %
RDTrechtvor 2	Osteuropäisches Recht	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
RDTrechtvor 3	Rechtsvereinheitlichung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
RDTrechtvor 4	Osteuropäisches Recht	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur oder mündl. Prüfung	benotet	

Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich zu Studienbeginn für eines der Module Rechtliche Voraussetzungen (iurRdrechtvor-01a) oder Grundlagen von Exil und Migration (slavRdtgrexmig-01a). Die Wahl bleibt bindend bis zum Ende des Studiums.

slavRdtgrexmig-01a		Grundlagen von Exil und Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTgrexmig 1	Migration und Multikulturalität	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	70 % 30 %
RDTgrexmig 2	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Migration und Multikulturalität	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
RDTgrexmig 3	Exil und Zweisprachigkeit	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
RDTgrexmig 4	Exil und Zweisprachigkeit	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder mündl. Prüfung	benotet	

Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich zu Studienbeginn für eines der Module Rechtliche Voraussetzungen (iurRdrechtvor-01a) oder Grundlagen von Exil und Migration (slavRdtgrexmig-01a). Die Wahl bleibt bindend bis zum Ende des Studiums.

slavRdtruss1-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen I / Russisch und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTruss1 1	Russisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	50 % 50 %
RDTruss1 2	Russisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
RDTruss1 3	Russisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	
RDTruss1 4	Russisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	

Anmerkung: Die Studierenden besuchen je nach sprachlichen Vorkenntnissen entweder Russisch und Landeskunde (slavRdtruss1-01a) oder DaF und Landeskunde (RDT V b) oder, sofern ausreichend Sprachkenntnisse in beiden Sprachen vorhanden sind, Politikwissenschaft (slavRdtpw1-01a). Dieser Verlauf bleibt bindend bis zum Ende des Studiums.

dafRdtdaf1-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen I / Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTdaf1 1	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 % 50 %
RDTdaf1 2	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
RDTdaf1 3	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
RDTdaf1 4	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			

Anmerkung: Für russische Muttersprachler*innen, die in Kiel das Studium aufnehmen, ist dieses Modul obligatorisch; falls sie Deutschkenntnisse des Sprachniveaus C1/C2 nach europäischem Referenzrahmen nachgewiesen haben, besteht die Möglichkeit, anstelle von RDT V b das Modul RDT V c zu belegen.

powiRdtpw1-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen I / Politikwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTpw1 1	Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
RDT Vpw1 2	Einführung in die Politikwissenschaft	Tutorium	2	2	Pflicht	-	-	
RDT Vpw1 3	Das politische System Deutschlands	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
RDT Vpw1 4	Europäische Integration	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
slavRdtbas2-01a		Basismodul „Russland und Deutschland transregional“ II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTbas2 1	Vertiefung „Russland und Deutschland transregional“ II	Seminar	2	2	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
RDTbas2 2	Selbststudium	Selbststudium	2	3	Pflicht			
geschRdtspoeg-01a		Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	geschRdthistvor	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTspoeg 1	Geschichte Osteuropas	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
RDTspoeg 2	Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
Anmerkung: Es ist entweder das Modul „Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte“, „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“, „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Schwerpunkt Osteuropäisches Recht“ oder „Schwerpunkt Exil und Migration“ zu wählen.								
slavRdtspsw-01a		Schwerpunkt Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	slavRdtsw1	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTspsw 1	Sprachwissenschaft (russ. oder germ.)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
RDTspsw 2	Sprachwissenschaft (russ. oder germ.)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
Anmerkung: Es ist entweder das Modul „Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte“, „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“, „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Schwerpunkt Osteuropäisches Recht“ oder „Schwerpunkt Exil und Migration“ zu wählen. Innerhalb der Module „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“ und „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“ entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Russistik. Das heißt, es sind entweder drei russistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.								

slavRdtsplw-01a		Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	slavRdtlw1	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTsplw 1	Literatur- und Kulturwissenschaft (russ. oder germ.)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
RDTsplw 2	Literatur- und Kulturwissenschaft (russ. oder germ.)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
Anmerkung: Es ist entweder das Modul „Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte“, „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“, „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Schwerpunkt Osteuropäisches Recht“ oder „Schwerpunkt Exil und Migration“ zu wählen. Innerhalb der Module „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“ und „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“ entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Russistik. Das heißt, es sind entweder drei russistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.								
iurRdtspoer-01a		Schwerpunkt Osteuropäisches Recht						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	iurRDrechtvor	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTspoer 1	Vom Römischen Recht zum Europäischen Privatrecht	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTspoer 2	Osteuropäisches Recht	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
slavRdtspexmig-01a		Schwerpunkt Exil und Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	slavRdtgremig	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTspexmig 1	Kulturgeschichte Russlands	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTspexmig 2	Kulturwissenschaften des osteuropäischen Raumes	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Anmerkung: Es ist entweder das Modul „Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte“, „Schwerpunkt Sprachwissenschaft“, „Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Schwerpunkt Osteuropäisches Recht“ oder „Schwerpunkt Exil und Migration“ zu wählen.								
slavRdtruss2-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen II / Russisch und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	slavRdtruss1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTtruss2 1	Russisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	100 %
RDTtruss2 2	Russisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
dafRdtdaf2-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen II / Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	dafRdtdaf1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTdaf2 1	Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
RDTdaf2 2	Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			

powiRdtpw2-01a		Erweiternde Sprach- und Fachkompetenzen II / Politikwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	powiRdtpw1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTpw2 1	Internationale Beziehungen	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
RDTpw2 2	Vergleichende Regierungslehre	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
slavRdtprakt-01a		Praktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTprakt	Praktikum	Praktikum	-	10	Pflicht	Nachweis und Praktikumsbericht	unbenotet	-
Anmerkung: Das Praktikum soll im Umfang von mindestens 6 Wochen Vollzeitätigkeit abgeleistet werden. Generell wird eine Praktikumsdauer von 6 bis 8 Wochen empfohlen.								
slavRdtmakoll-01a		Kolloquium						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht		2 LP / 60 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
RDTmakoll	Begleitendes Kolloquium zur Masterarbeit	Kolloquium	2	2	Pflicht	Präsentation	unbenotet	-
Anmerkung: Schwerpunkte: Geschichte Osteuropas <u>oder</u> Sprachwissenschaft (russistisch oder germanistisch) <u>oder</u> Literatur- und Kulturwissenschaft (russistisch oder germanistisch) <u>oder</u> Osteuropäisches Recht <u>oder</u> Exil und Migration (je nach Schwerpunktwahl).								
		Masterarbeit						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	60 LP	30 LP / 900 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
	Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt	-	-	30	Pflicht	-	benotet	100 %
Anmerkung: Schwerpunkte: Geschichte Osteuropas <u>oder</u> Sprachwissenschaft (russistisch oder germanistisch) <u>oder</u> Literatur- und Kulturwissenschaft (russistisch oder germanistisch) <u>oder</u> Osteuropäisches Recht <u>oder</u> Exil und Migration (je nach Schwerpunktwahl).								

Anlage 2: Praktikumsordnung „Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional“

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

§ 1 Zweck

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang *Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional* den Nachweis einer von der oder dem Studiengangsverantwortlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum).

(2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Praktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.

(3) Im Einzelnen dient das Praktikum

- dem Einblick in die Strukturen und Funktionsweisen des russischen Arbeitsmarktes respektive von Einrichtungen in Deutschland, Russland oder dem europäischen Ausland, die sich mit den deutsch-russischen Beziehungen auseinandersetzen
- der Verfestigung der passiven und aktiven Kenntnisse des Russischen
- der Anwendung und Einübung interkultureller Kompetenzen im Bereich der deutsch-russischen Beziehungen

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Praktikum umfasst insgesamt sechs bis acht Wochen bei einer Einrichtung möglichst im russischsprachigen Ausland. Fehltag aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum nachzuholen, soweit sie die Anzahl von 3 Arbeitstagen übersteigen und soweit durch die Fehltag die Mindestdauer des Praktikums von sechs Wochen unterschritten wird. Bei Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Praktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen dringend empfohlen.

§ 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

(1) Das Praktikum soll in gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen abgeleistet werden, die den Studierenden den

Erwerb der im Praktikum nach § 1 Absätze 2 und 3 zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen.

(2) Die Praktikant*innen bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Studiengangsverantwortliche bezüglich deren Eignung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein sechs- bis achtwöchiges Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag),
- Einrichtung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage.

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen vereinbaren.

§ 6 Prüfungsleistung

Nach Abschluss des Praktikums sind ein drei- bis fünfseitiger Praktikumsbericht nach § 4 bis spätestens zum Ende des an das Praktikum anschließenden Semesters vorzulegen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums

Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 6 Wochen gemäß § 2 nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.